ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF – AUSGABE März 2026 (PLATH GmbH & Co. KG, PLATH Corporation GmbH, PLATH Solutions GmbH, CYPP GmbH)

§1 ALLGEMEINES

1.1 Die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und der PLATH GmbH & Co. KG/PLATH Corporation GmbH/PLATH Solutions GmbH/CYPP GmbH (nachfolgend „Auftraggeber" genannt) richtet sich (auch in dieser Reihenfolge) nach der Bestellung des Auftraggebers und der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB" genannt) und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Letztere aber nur, soweit sie in diesen AGB nicht zulässigerweise unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers maßgebend.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

§2 DEFINITIONEN

Auftragnehmer: Der Auftragnehmer ist Verkäufer einer Ware oder einer Dienstleistung, ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware oder Dienstleistung selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Er ist der Vertragspartner des Auftraggebers.

Leistungen: Teilweise oder vollständige Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Diensten.

Schwere Mängel: Ein schwerer Mangel liegt in folgenden Fällen vor:

Kategorie 1 (1 – Blocker): Der Mangel verhindert die Ausführung einer oder mehrerer wesentlicher spezifizierter Funktionen. Durch den Mangel entsteht Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen.

Kategorie 2 (2 – Critical): Der Mangel behindert schwerwiegend die Ausführung einer oder mehrerer wesentlicher spezifizierter Funktionen. Es gibt keinen Workaround.

Kategorie 3 (3 – Major): Der Mangel behindert schwerwiegend die Ausführung einer oder mehrerer wesentlicher spezifizierter Funktionen. Es gibt aber einen Workaround.

§3 LEISTUNGSBEDINGUNGEN UND VERZUG MIT LEISTUNGEN

3.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen mit der vereinbarten Beschaffenheit zu erbringen. Als Vereinbarungen über die Beschaffenheit gelten insbesondere die Spezifikationen bzw. Leistungsbeschreibungen, ohne dass es darauf ankommt, ob diese von dem Auftraggeber oder dem Auftragnehmer stammen. Die Lieferung muss ferner dem Stand der Technik, den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

3.2 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer die Beauftragung bestimmter Dritter zur Durchführung von Leistungen für Militär bzw. Geheimdienste zu untersagen.

3.3 Bei erkennbarer Verzögerung eines Termins oder einer Frist ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen über die Dauer der Verzögerung und die vorgesehene Abhilfemaßnahmen zu informieren. Die Geltendmachung der aus der Verzögerung resultierenden Rechte des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

3.4 Das Eigentum an der jeweiligen Leistung geht mit ihrer jeweiligen Abnahme am jeweiligen Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Das Gleiche gilt für die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung.

3.5 Sollten die Leistungen des Auftragnehmers nicht zu dem vereinbarten Leistungstermin oder innerhalb der vereinbarten Leistungsfrist vollständig erbracht worden sein, ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zur Zahlung eines pauschalierten Verzugsschadens verpflichtet. Der pauschalierte Verzugsschaden beträgt 1% des Netto-Preises, der für den verspäteten Teil der Leistung gemäß der jeweiligen Bestellung vereinbart worden ist, und zwar für jede volle Kalenderwoche, die der Verzug andauert, maximal aber 5% des vereinbarten Netto-Preises für alle vom Auftragnehmer nach dieser Bestellung übernommenen Leistungen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist; dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.6 Darüber hinaus stehen dem Auftraggeber auch sämtliche gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, alle unmittelbaren oder mittelbaren Verzugsschäden geltend zu machen. Der Auftraggeber kann ferner – auch ohne weitere Nachristsetzung – von dem Vertrag mit dem Auftragnehmer zurücktreten.

§4 ABNAHME DER LEISTUNGEN

4.1 Werden die Leistungen des Auftragnehmers einem oder mehreren Abnahmetests (z.B. FAT, SAT) unterzogen und sind sie bei dem jeweiligen Abnahmetest nicht mangelfrei, so ist der jeweilige Abnahmetest nach jedem Mangelbeseitigungsversuch des Auftragnehmers vollumfänglich zu wiederholen.

Ist die Leistung des Auftragnehmers allerdings nur mit einem Mangel behaftet, der kein Schwerer Mangel ist, kann der

erneute Abnahmetest mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf die Überprüfung der Beseitigung des Mangels beschränkt werden.

4.2 Falls der Auftraggeber die Abnahme der Leistung ganz oder teilweise wegen Mängeln verweigert, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich einen schriftlichen Bericht vorzulegen, in dem die Ursachen der Mängel, die notwendigen Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung der Mängel und die damit verbundenen Verzögerungen detailliert zu erläutern sind.

4.3 Die teilweise oder vollständige Übernahme oder Nutzung einer Leistung stellt ohne ausdrückliche Abnahmeerklärung des Auftraggebers keine, insbesondere keine konkludente, Abnahme dar.

4.4 Alle Kosten, die sich aus Mängeln der Leistungen ergeben, trägt der Auftragnehmer.

§5 GEWÄHRLEISTUNG

5.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung (einschließlich Falsch- und Minderleistung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftraggeber gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

5.2 Der Auftragnehmer haftet insbesondere dafür, dass die Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit haben.

5.3 Falls die Leistung während der Gewährleistungsfrist Mängel hat, also insbesondere nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet. Dazu hat der Auftragnehmer - nach Wahl des Auftraggebers und kostenfrei - entweder mangelfreie Leistungen zu erbringen (Ersatzleistung) oder die Mängel zu beheben (Nachbesserung). Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Leistung und der erneute Einbau, sofern die Leistung ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn der Auftraggeber erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. All dies gilt ohne Einschränkungen auch für Software.

5.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Leistung oder, wenn die Leistung ein Bestandteil eines Werkvertrages ist oder wenn die Abnahme der Leistung vertraglich vereinbart ist, mit der (letzten) Abnahme. Die allgemeine Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre. Die 2-jährige Gewährleistungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeiträume, in denen die Leistungen des Auftragnehmers aufgrund von Mängeln der Leistungen nicht genutzt werden konnten.

5.5 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Auftraggeber bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Auftraggeber der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

5.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Soweit keine Abnahme vereinbart ist, beschränkt sich die Untersuchungspflicht des Auftraggebers auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle oder unter äußerlicher Begutachtung einschließlich etwaiger Lieferpapiere offensichtlich sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer stichprobenartigen Qualitätskontrolle durch den Auftraggeber erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet einer Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Verschaffung der Leistung abgesendet wird.

5.7 Im Falle eines Schweren Mangels, insbesondere der Software, wird der Auftragnehmer die von dem Auftraggeber gewählte Nacherfüllung unverzüglich durchführen. Sollte der Auftragnehmer mit den in diesem Falle erforderlichen Nacherfüllungsmaßnahmen nicht innerhalb einer von dem Auftraggeber zu bestimmenden angemessenen Frist in erfolgversprechender Weise begonnen haben oder sollte der Auftragnehmer nach der Ansicht des Auftraggebers nicht mit ausreichendem Nachdruck die Nacherfüllungsmaßnahme betreiben oder kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung in sonstiger Weise nicht innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder von einem Dritten durchführen zu lassen (Ersatzvornahme) und für die dazu erforderlichen Aufwendungen vom Auftragnehmer Vorschuss in Höhe von 130% der geschätzten Mehrkosten zu verlangen.

5.8 Vorstehendes gilt auch für die Ersatzleistungen bzw. die nachgebesserten Teile von Leistungen.

5.9 Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Regressansprüche des Auftraggebers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b BGB). Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Ersatzleistung oder Nachbesserung) vom Auftragnehmer zu verlangen,

die der Auftraggeber seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs.1 BGB) des Auftraggebers wird hierdurch aber nicht eingeschränkt.

§6 AUSFUHRKONTROLLBESTIMMUNGEN

6.1 Sofern und soweit die Leistung oder ein Teil der Leistung den am Sitz des Auftraggebers oder des Auftragnehmers anwendbaren nationalen, ausländischen oder internationalen Handels- und Ausfuhrkontrollgesetzen und -vorschriften, insbesondere denjenigen der USA oder der EU, (nachstehend "Ausfuhrkontrollbestimmungen" genannt) unterliegt, sind diese Ausfuhrkontrollbestimmungen uneingeschränkt einzuhalten.

6.2 Sofern und soweit die Leistung oder ein Teil der Leistung Gegenstand von Ausfuhrkontrollbestimmungen ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig und kostenlos die erforderlichen Klassifizierungsbestimmungen, behördlichen Genehmigungen, Lizenzen und sonstigen Genehmigungen (nachfolgend einheitlich „Genehmigung“ genannt) vorzulegen, die für die Ausfuhr der Leistung oder des Teils der Leistung nach den Ausfuhrbestimmungen erforderlich sind. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung liegt bei der aufgrund der anwendbaren Ausfuhrkontrollbestimmungen zuständigen Vertragspartei.

6.3 Im Falle der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Auftragnehmers hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten auch die Maßnahmen zu ergreifen, die infolge der Verletzung erforderlich sind, um von der zuständigen Behörde auch eine Genehmigung für die Lieferung oder Leistung des Auftraggebers an den (letzten) Abnehmer zu erhalten.

§7 INSTANDHALTUNG, REPARATUR, MODIFIKATIONEN UND TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, auf Verlangen des Auftraggebers ein bindendes Angebot über Instandhaltungs-, Reparatur- und Modifikationsarbeiten hinsichtlich der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen abzugeben.

7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber ferner, auf Verlangen des Auftraggebers ein bindendes Angebot für technische Unterstützung abzugeben, im Rahmen derer der Auftragnehmer eigenes Personal entsendet, um Personal des Auftraggebers bei der Instandhaltung, Reparatur und Modifikation der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen anzuleiten und zu unterstützen.

§8 SCHUTZRECHTE DRITTER, NUTZUNGSRECHTE, SOFTWARE

8.1 Schutzrechte Dritter

8.1.1 Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber im Wege eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 BGB, dass die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen frei von jeglichen Rechten Dritter aus oder im Zusammenhang mit Know-how, Patenten, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster- oder sonstigen Schutzrechten (nachfolgend „Schutzrechte“ genannt) sind, auch sofern und soweit die Leistungen des Auftragnehmers mit Leistung anderer Personen oder Unternehmungen verbunden oder gemeinsam genutzt werden, es sei denn, der Auftraggeber hätte einem solchen Recht ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

8.1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen freizuhalten und freizustellen, die von Dritten gegenüber dem Auftraggeber aus der Verletzung von Schutzrechten oder wegen eines Wettbewerbs- oder Kartellverstoßes des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den Schutzrechten geltend gemacht werden. Dies umfasst auch angemessene Rechtsverteidigungskosten des Auftraggebers.

8.1.3 Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer durch schriftliche Erklärung u.a. dann aufzulösen, wenn der Auftraggeber oder der (letzte) Abnehmer von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird oder der Auftragnehmer einen Wettbewerbs- oder Kartellverstoß begangen hat.

8.2 Nutzungsrechte und Software

8.2.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, insbesondere an allen Computerprogrammen (vorstehend und nachfolgend „Software“ genannt), ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie übertragbares Nutzungsrecht ein. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere die Software, ganz oder teilweise in andere Produkte zu integrieren, die Leistungen (ob in andere Produkte integriert oder nicht) weltweit zu vertreiben und, soweit zur Erreichung der von dem Auftraggeber verfolgten Vertriebszwecke erforderlich, zu bearbeiten oder in anderer Weise umzugestalten oder umzuarbeiten und die Ergebnisse hiervon wie vorgenannt zu vertreiben.

8.2.2 Sofern und soweit der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers (gleich in welcher Weise) zur Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen gegenüber einem (unmittelbaren oder mittelbaren) Abnehmer verwendet, beschränkt sich das Nutzungsrecht für den Auftraggeber – nicht aber für die (unmittelbaren oder mittelbaren) Abnehmer des Auftraggebers – auf die Zwecke der Erfüllung dieser Leistungsverpflichtungen.

8.2.3 Ungeachtet anderer Bestimmungen der Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schließen die Nutzungsrechte gemäß dieser Ziff. 8.2 insbesondere bzgl. der Software auch das Folgende ein:

a) Das Recht, jegliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den Schutzrechten an der Software auszuüben und wahrzunehmen oder ausüben oder wahrnehmen zu lassen, gleich auf welche Art oder Weise, um die Nutzung der Software für alle zulässigen oder gegenwärtig oder zukünftig geeigneten Zwecke, insbesondere Verteidigungszwecke, zu verbessern, sofern dies im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Auftraggebers erfolgt.

b) Das Laden, Anzeigen, Laufenlassen, Übermitteln und Speichern der Software oder einer angepassten Version davon, auch im Hinblick auf Instandhaltung, Fehlerkorrektur, Viruskontrolle, Einführung potentieller Verbesserungen, Übertragung zu anderen Geräten, Interfacing und/oder Dialogfähigmachung der Software mit anderer Software oder anderen Geräten.

c) Die Veränderung von Parametern sowie die Einführung, die Veränderung und das Entfernen von Sicherheitsmaßnahmen.

d) Das Anfertigen, die Lagerung und die Veränderung von Kopien durch den Auftraggeber oder Dritte für Sicherungszwecke, die (Weiter-)Entwicklung sowie das Testen der Software. Im Falle der Anfertigung von Sicherungskopien sollen die Angaben zu Urheberrechten nicht entfernt werden.

8.3 Der Auftraggeber wird hiermit jeweils vom Auftragnehmer berechtigt, die Nutzungsrechte gemäß Ziff. 8.2 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, sofern und soweit dies zweckmäßig ist, damit die Leistungen für (i) die Zwecke, insbesondere die Verteidigungszwecke, und (ii) für die Wahrnehmung der Rechte des (letzten) Abnehmers oder Endkunden vollumfänglich verwendet werden können. Die Nutzungsrechte gemäß Ziff. 8.2 sind nicht an spezielle Geräte oder spezielle Einsatzorte gebunden.

§9 GEHEIMHALTUNG

9.1 Unbeschadet sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Informationen über die Leistungen streng vertraulich zu behandeln. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, Unterlagen, Zeichnungen, Verfahren, technische Kenntnisse und Erfahrungen sowie sonstige Informationen und Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Beauftragung und der Durchführung der Leistungen bekannt werden, streng geheim zu halten und sie ausschließlich für Zwecke der Erfüllung der Leistungsverpflichtungen zu verwenden.

9.2 Der Auftragnehmer hat seine gesetzlichen Vertreter, sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – auch für die Zeit nach deren Ausscheiden – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Der Auftragnehmer wird sicherstellen und bewirken, dass die von ihm zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen beratend oder ausführend hinzugezogenen anderen Unternehmen und Personen entsprechend verpflichtet sind.

§10 HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

10.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen und Rechten Dritter, die gegen den Auftraggeber wegen einer Handlung oder einer Unterlassung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer geltend gemacht werden, freizustellen und freizuhalten.

10.3 Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Auftraggeber insoweit von den Ansprüchen und Rechten Dritter freizustellen und freizuhalten, als dass die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

10.4 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich von dem Auftraggeber durchgeführter Rückrufmaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten.

10.5 Weitere und weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Änderungen und Ergänzungen einer Bestellung oder eines zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform.

11.2 Auf diese AGB findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist Hamburg, Bundesrepublik Deutschland. Der Auftraggeber ist allerdings in jeden Fall berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.